



TERRE DES FEMMES e.V.

Menschenrechte für die Frau
Brunnenstraße 128
13355 Berlin
Tel: 030/40 50 46 99-30
Fax: 030/40 50 46 99-99
beratung@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Situation von Frauen im Sudan und Südsudan

Stand 11/2019

	Seite
I. Weibliche Genitalverstümmelung / FGM (Stand 11/2019)	1
II. (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt	5
III. Früh- / Kinderehen	6
IV. LGBTIQ	7

I. Weibliche Genitalverstümmelung

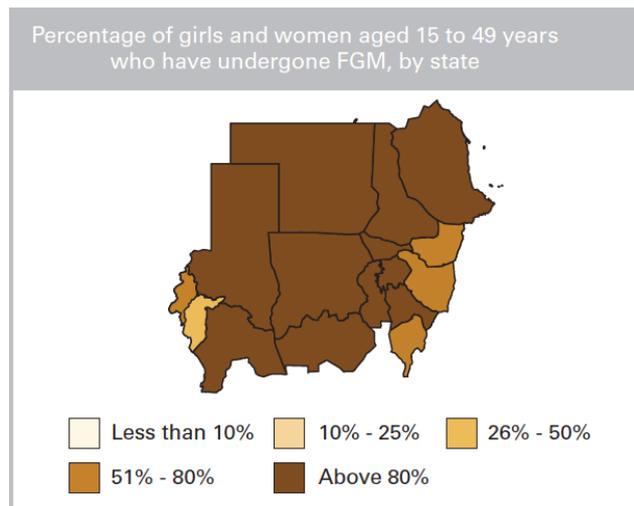
SUDAN

Vorkommen

In Sudan sind 87% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre) genitalverstümmelt. Mit Ausnahme von drei kleineren Regionen liegt die FGM-Rate überall bei über 80%.

Historisch gesehen war weibliche Genitalverstümmelung (FGM - Female Genital Mutilation) ein Privileg der sozial höher angesehenen Klassen und dies hat die starke Verbreitung bedingt. Durch FGM konnte das Ansehen der eigenen Familie und Nachkommen verbessert und ggf. sogar der Zugang zu angesehenen Schichten erreicht werden. Auch heute noch gehören 92% der genitalverstümmelten Mädchen und Frauen (15-49 Jahre) zu besser gestellten Schichten des Landes. Heute sind in ländlichen Gebieten 87% der Frauen und Mädchen (15-49 Jahre) betroffen während es in urbanen Gebieten 88% sind.

Beim Großteil der Bevölkerung ist die Genitalverstümmelung im Kindesalter üblich. Die Gruppe der Beja im Ostsudan praktizieren FGM an Säuglingen. Hier soll der Eingriff vor dem dritten Monat stattfinden. Ansonsten ist es üblich, zwischen April und Juli, während der großen Schulferien, die Mädchen beschneiden zu lassen. Wer bis zur eigenen Hochzeit unverseht aufwächst, wird üblicherweise zu diesem Anlass dazu gedrängt, die Genitalien beschneiden zu lassen, da dies nach Überzeugung vieler BewohnerInnen unerlässlich für eine akzeptable Ehefrau ist.



UNICEF Data: Monitoring the situation of children and women. 2019. Country Profile Sudan.

- Betroffene: 30% der Mädchen (0-14 Jahre) und 87% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre)
- Ethnische Gruppen: alle Gruppen praktizieren eine Art von FGM
- Befürworterinnen: 41% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre)
- Alter: 9% der Mädchen werden vor ihrem 4. Lebensjahr genitalverstümmelt und 66% zwischen ihrem 5. und 9.
- 20% der Beschneidungen werden durch traditionelle Beschneiderinnen durchgeführt, 77% von medizinischen Fachkräften (keine ÄrztInnen)

Formen

1990 stellte eine Untersuchung zur Demographie und Gesundheit im Sudan fest, dass abgesehen vom südlichen Sudan die Verstümmelung von Mädchen und Frauen dem Normalfall entspricht und das an 85% der Betroffenen Typ III (Infibulation) von FGM vorgenommen wurde. Das heißt, dass ihnen alle sichtbaren Genitalien entfernt und die Wunde bis auf eine kleine Öffnung zugenäht wurde. In einer weiteren Studie vom Jahr 1999 wurde ein Anstieg der Praktik festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren 99% der Frauen im Norden verstümmelt und von der Gesamtbevölkerung mussten 60% der Frauen die schwerste Form der Genitalverstümmelung erleiden.

Physische Folgen

Bei Mädchen und Frauen, die von Typ III betroffen sind, treten oft Schwierigkeiten beim Wasserlassen auf, die zu Blasenentzündungen führen können. Dies passiert durch eine Blockierung der Harnröhre, wenn der Urin nicht leicht herauslaufen kann. Es kann ebenfalls zu Komplikationen kommen, wenn Mädchen anfangen zu menstruieren. Das durch die kleine Öffnung fließende Menstruationsblut kann zu starken Beckenschmerzen und sehr schmerzhaften Menstruationsbeschwerden führen, da sich durch das stagnierende

Menstruationsblut Bakterien ansammeln, die zu Beckenraumentzündungen und schwerwiegenden Unterleibskrämpfen führen. Dadurch kann es zu monatlich bis täglich auftretenden Schmerzen für das Mädchen kommen und sogar zu weiteren Entzündungen im inneren des Körpers führen, die tödlich sein können.

Im Falle einer Geburt nimmt das Komplikationsrisiko ebenfalls zu: zu den Folgen zählen sehr schwierige Geburten, übermäßige Blutungen, Kaiserschnittentbindungen und Reanimationen von Neugeborenen. Es kann zu Todesfällen bei den Neugeborenen kommen.

Komplikationen beim Wasserlassen wie bei der Menstruation können auch bei anderen Typen von FGM vorkommen, beispielsweise bei Typ II. Nachdem die inneren Lippen entfernt werden, kann die Wunde während der Heilung zusammenwachsen und Probleme beim Wasserlassen und der Menstruation hervorrufen.

FGM kann ebenfalls zu Unfruchtbarkeit führen. Durch die Ansammlung von stagnierendem Menstruationsblut und Vaginalsekreten kann es zur Entzündung des Beckens kommen, welches einen Einfluss auf die Gebärmutter haben kann.

Kurzfristigere, doch nicht weniger zur Besorgnis erregende Folgen beinhalten offene Wunden, Zysten, überschießende Narbenbildungen (Kelloidnarben) und Schock.

(Orchid Project Homepage: <https://orchidproject.org/category/about-fgc/what-is-fgc/>,
<https://orchidproject.org/category/about-fgc/impacts/>,

World Health Organization (WHO), Female Genital mutilation. Key facts 01/2018: <http://www.who.int/en/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation>)

Begründungsmuster

AktivistInnen kritisieren, dass sich im Sudan noch kein religiöser Führer explizit gegen die weibliche Genitalverstümmelung ausgesprochen hat. Hier, wie auch in vielen anderen Ländern, wird FGM religiös begründet, obwohl keine religiöse Schrift diese Praktik nennt. Der Körper und die Seele der Frau sollen mit Hilfe des Schmerzes und des Gefühlsverlustes „gereinigt“ werden. Es wird mitunter auch angenommen, dass das unveränderte Genital einer Frau zerstörerische Wirkung hat und die Potenz des Mannes, das Leben ihres Kindes, die Ernte in ihrem Hof und ihre eigene Gesundheit gefährden kann. Diese und ähnliche Mythen führen dazu, dass Frauen, an denen kein FGM praktiziert wurde, schwer verheiratet werden. Allerdings ist wirtschaftlich unabhängiges Leben als Alleinstehende in vielen Gesellschaften nicht vorgesehen. Zusätzlich gilt die beschnittene Vulva als ästhetisch. Dazu gibt es in Gemeinschaften, die Typ III praktizieren, das Gerücht, dass Organe oder Embryos ohne Zünähen des Genitals herausfallen können.

Gesetzliche Lage

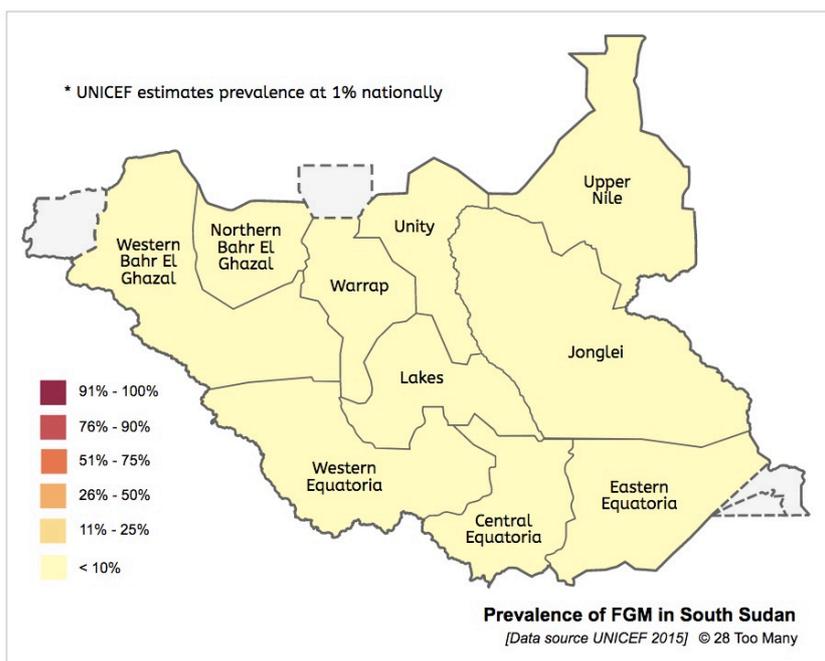
Der Sudan war das erste afrikanische Land, welches Gesetze gegen FGM erließ: 1946 wurde die Infibulation, Typ III, im Strafgesetzbuch für illegal erklärt. 2009 wurden in einigen Provinzen alle Formen von FGM in ihre Gesetze aufgenommen. Doch leider kommt es selten zu Vollstreckungen dieser Gesetze. Es wird berichtet, dass es in diesen Provinzen Einigungen zwischen religiösen und traditionellen Führern gibt, Typ I (Sunna-Beschneidung) zu erlauben. Zudem schreibt Artikel 2 des Kinderrechts von 2010 vor, dass Kinder vor „jeglicher Art von Gewalt oder physischen/gesellschaftlichen Missbräuchen“ geschützt werden sollten. Lokale Gesetze gegen weibliche Genitalverstümmelung existieren im Sudan bereits in Süd Kordofan, Gedaref, Süd Dafur und Red Sea.

Haltung und Tendenzen

Eine kritische Haltung gegenüber weiblicher Genitalverstümmelung entwickelt sich langsam: zwischen dem Jahr 2000 und 2010 ging der Anteil der betroffenen Frauen von 90% auf 88% zurück. 53% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre) und 64% der Jungen und Männer (15-49 Jahre) sind der Meinung, dass FGM stoppen sollte. Die Befürwortungen für die Praktik von FGM gingen seit 1989 von 79% auf 41% (Jahre 2014) zurück.

SÜDSUDAN

Für weibliche Genitalverstümmelung im Südsudan liegen nur sehr wenige Daten vor. UNICEF berichtet, dass die Prävalenzrate bei ca. 1% für Frauen zwischen 15 und 49 Jahren liegt, doch es gibt keine aktuellen Umfrageergebnisse, die diese Zahlen bestätigen. Es wurde von FGM in christlichen als auch muslimischen Communities berichtet, besonders im Norden des Landes in Bahr el Ghazal und Upper Nile.



Gesetzlich ist im Südsudan durch das Strafgesetzbuch (2008) und Kinderschutzgesetz (2008) jede Form von FGM illegal und strafbar. Dies bleibt durch die Übergangsverfassung aktuell.

II. (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt (Stand 09/2018)

Vergewaltigungen und Häusliche Gewalt

Es stehen nicht genügend Statistiken zur Prävalenz von Vergewaltigungen und häuslicher Gewalt zur Verfügung. Die internationalen ExpertInnen zur menschenrechtlichen Situation im Sudan und UNAMID (United Nations-African Union Hybrid Mission in Darfur) berichten, dass sie regelmäßig Meldungen zu Vergewaltigungsfällen und geschlechterspezifischer Gewalt erhalten.

Der Konflikt zwischen dem Sudan und Südsudan geht nach wie vor mit weit verbreiteter sexualisierter Gewalt einher. Frauen und Mädchen wurden 2017 von Einzeltätern und von Gruppen vergewaltigt, sexuell versklavt, sexuell verstümmelt und zur Nacktheit gezwungen. Diese Gräueltaten wurden von allen Konfliktparteien bei Angriffen auf Ortschaften, Durchsuchungen von Wohngebieten, auf Straßen, an Kontrollpunkten, nach Entführungen oder Inhaftierungen verübt. Frauen und Mädchen, die in Lagern lebten, die unter dem Schutz der UN-Mission in der Republik Südsudan (United Nations Mission in the Republic of South Sudan - UNMISS) standen, wurden gezielt von Regierungseinheiten vergewaltigt, wenn sie unterwegs waren, um lebensnotwendige Dinge wie Nahrungsmittel oder Feuerholz zu kaufen bzw. zu sammeln. Für die Überlebenden sexualisierter Gewalt gab es kaum Möglichkeiten der medizinischen oder psychologischen Betreuung, weil diese entweder nicht verfügbar oder für die Betroffenen zu weit entfernt waren. Für sexualisierte Gewalt Verantwortliche wurden nur in Einzelfällen zur Rechenschaft gezogen.

Im April 2017 wurde ein Anstieg der gemeldeten Fälle von sexualisierter Gewalt von Männern in Uniformen im Südsudan in den letzten zwei Jahren gemeldet. Seitens der Regierung wurde wenig unternommen, um Soldaten für sexualisierte Gewalt zur Rechenschaft zu ziehen. Anklagen von Vergewaltigung durch ausländische ‚Entwicklungshelfer‘ sind derzeit im Prozess.

Es gibt erhebliche Hindernisse einschließlich kultureller Normen, Widerstände von Seiten der Polizei den Fällen nachzugehen und sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt zu melden, weit verbreitete Straffreiheit von Tätern und eine erhebliche Lücke zwischen dem Gesetz und seiner Umsetzung.

Gesetzliche Lage

2015 wurde im Sudan zu Artikel 149 des Strafgesetzbuches ein Artikel hinzugefügt, welches Vergewaltigung definiert. Artikel (3) wurde hinzugefügt, welches die sexuelle Belästigung

unter Strafe stellt. Unter der neuen Definition von Vergewaltigung können Opfer nicht mehr wegen angeblichen Ehebruchs strafrechtlich verfolgt werden.

III. Frühehen (Stand 09/2018)

SUDAN

Vorkommen

Im Sudan werden 12% der Mädchen vor ihrem 15. Geburtstag und 34% der Mädchen und Frauen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet.

Gesetzliche Lage

Generell ist das Heiratsalter auf 10 Jahre für Mädchen und 15 Jahre oder die Pubertät für Jungen festgelegt.

Das muslimische Gesetz erlaubt die Heirat für muslimische Mädchen, die die Pubertät erreicht haben (Personal Status Law of Muslims 1991). Dazu erlaubt es den Erziehungsberechtigten, mit der Zustimmung eines Richters, ihre 10-jährige Tochter zu verheiraten.

Für Nicht-Musliminnen ist das Heiratsalter auf 13 und für Nicht-Muslime auf 15 festgelegt (Marriage of Non-Muslims Act 1926).

SÜDSUDAN

Vorkommen

52% der Mädchen im Südsudan sind vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet.

Begründungsmuster

Ein hohes Armutsniveau, Konflikte, Instabilität, niedrige Alphabetisierungsraten und Geschlechtergefälle im Bildungsniveau treiben Frühehen im Südsudan an. Mädchen und ihre Familien versuchen der Armut durch Frühehen zu entfliehen.

Viele südsudanesischen Communities sehen Frühehen als einen Ausweg, Mädchen vor vor-ehelichem Geschlechtsverkehr und ungewollten Schwangerschaften zu schützen. Manche Familien verheiraten ihre Töchter ebenfalls im Austausch mit Brautpreisen und anderen benötigten Ressourcen wie z.B. Rinder.

Gesetzliche Lage

Durch das Fehlen solider Rechtsgrundlagen und schlechter Durchsetzung von existierenden Gesetzen werden Täter selten vor Gericht gebracht.

**IV. LGBTIQ (Engl. Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex, Queer/Questioning)
SUDAN/SÜDSUDAN (Stand 09/2018)**

Im Sudan werden LGBTIQ-Personen nicht durch Antidiskriminierungsgesetze geschützt. Das Gesetz verbietet nicht explizit Homosexualität, kriminalisiert jedoch Analsex, der mit der Todesstrafe bestraft werden kann.

Schwulenfeindliche Stimmungen ist in der Gesellschaft allgegenwärtig. LGBTIQ-Organisationen sahen sich immer mehr gezwungen, ihre Aktivitäten zu unterbrechen oder zu verändern, da sie mit Drohungen konfrontiert wurden. Einige LGBTIQ-Personen sahen keinen anderen Ausweg, als das Land zu verlassen, da sie Inhaftierung, Bedrohung und Belästigungen befürchteten.

Es wurden Menschen inhaftiert und zu Bußgeldern und Peitschenhieben verurteilt, die äußerlich nicht dem heteronormativen Bild von Geschlechtern entsprachen.

Es wurde von offizieller Seite in Fällen von expliziter Diskriminierung gegen LGBTIQ-Personen nichts unternommen.

Quellen

FGM

- Orchid Project Homepage. Sudan.
<http://orchidproject.org/country/sudan/>
- <https://www.28toomany.org/country/sudan/>
<https://www.28toomany.org/country/south-sudan/>
- unicef. UNICEF DATA. Female Genital Mutilation / Cutting country profiles. August 2016. Sudan.
https://data.unicef.org/wp-content/uploads/country_profiles/Sudan/FGMC_SDN.pdf
- <http://www.irinnews.org/report/82197/sudan-it-takes-more-than-a-law-to-stop-the-cut>
- http://www.unicef.org/media/files/FGCM_Lo_res.pdf
- <http://www.refworld.org/pdfid/498085871c.pdf>
- http://www.unfpa.org/webdav/site/global/shared/documents/Evaluation_branch/Joint%20Evaluation%20-%20Sept%202013/fgmc_sudan_final.pdf
- <http://www.womenaid.org/press/info/fgm/fgmgov.htm>
- http://unstats.un.org/unsd/gender/Jordan_Mar2012/Presentations/Panel%203/Panel%203_6_paper_Sudan_Ending%20FGM.pdf
- <http://www.awepa.org/wp-content/uploads/2013/05/Accelerating-Change-2012-Annual-Report-UNFPA-UNICEF-Joint-Programme-on-Female-Genital-Mutilation-and-Cutting.pdf>

(Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt

- Amnesty International Report 2017/18. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte.
<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/amnesty-report-201718>
- U.S. Department of State: 2017 Country Reports on Human Rights Practices.
<https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2017/af/277051.htm>
- Human Rights Watch. South Sudan. Events of 2017.
<https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/south-sudan>

Frühehen

- UNICEF, *State of the World's Children*, 2016
<https://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/sudan/>
- <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2017/af/277051.htm>
- UNICEF, *State of the World's Children*, 2016.
- Human Rights Watch, *"This Old Man Can Feed Us, You Will Marry Him"*, *Child and Forced Marriage in South Sudan*, 2013.
- <https://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/south-sudan/>

LGBTIQ

- U.S. Department of State: Senegal. 2017 Country Reports on Human Rights Practices.
<https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2017/af/277051.htm>